

**1. Änderung zur Förderrichtlinie  
der Gemeinde Wehrheim für die Gewährung von Zuschüssen  
für Erzeuger erneuerbarer Energie vom 06.04.2023**

Die Ziffer 2.2, Zuwendungsvoraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:

2.2 Das Förderprogramm in der Fassung der 1. Änderungsrichtlinie gilt für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie die nach dem 01.01.2025 beauftragt und gebaut wurden.

Die Ziffer 3.1 und 3.2 der förderfähigen Maßnahmen werden wie folgt neu gefasst:

3.1 Photovoltaik-Anlagen oder andere Erzeuger von erneuerbarer Energie gemäß EEG auf Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Erzeuger von erneuerbarer Energie vorschreibt

je vollständiger Leistung von 1 Kilowatt Peak erneuerbarer Energie

- |  |         |
|--|---------|
| a. bei Einbau im Zuge eines Neubaus    | 120 EUR |
| b. bei nachträglichem Einbau in Altbau | 200 EUR |

3.2 Einbau eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaik-Anlage erzeugten Stroms je vollständiger Kapazität von 1 Kilowatt Peak

alle Bauvorhaben 160 EUR

Die Förderung eines nachträglich eingebauten Stromspeichers wird ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

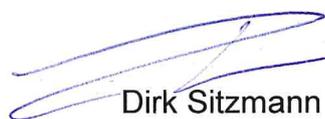
Diese Richtlinie in Form der 1. Änderungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Wehrheim, den 03.01.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

  
Gregor Sommer  
Bürgermeister



  
Dirk Sitzmann  
Erster Beigeordneter